



# Satzung des Turn- und Sportverein Bartenbach e.V. gegründet 1897



## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Bartenbach e.V. (Kurzbezeichnung TSV Bartenbach). Er wurde im Jahre 1897 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist Göppingen  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein pflegt und fördert insbesondere den Amateurbreitensport. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4

### Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes 3.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände.
3. Der Verein kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§11) auch anderen Verbänden Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins im Alter von 15-18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 15 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Jugendlichen haben Stimmen in der Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Auf Verlangen des abgelehnten Gesuchstellers ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Bestätigung der Ablehnung herbeizuführen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst angehört.
4. Ordentliche Mitglieder erfahren in der Regel eine Ehrung durch den Verein nach 25, 50, 60 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein; dabei rechnet die Mitgliedschaft vom 15. Lebensjahr an. Ordentliche Mitglieder und sonstige Personen, die sich um besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können nach Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportvereins bedarf der Meldepflicht gegen über dem Vorstand. Der Meldepflicht ist genügt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in dem betreffenden Verein hingewiesen ist.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann
  - b) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den erweiterten Vorstand und nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mit mehr als einem Jahresbeitrag um Rückstand ist.
  - b) Bei großem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

- d) Wenn ein aktives Mitglied einem anderen Turn- oder Sportvereins beitrifft und dies nicht angezeigt hat.
3. Das Ausschlussverfahren wird durch die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes eingeleitet. Das betroffene Mitglied ist hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
  4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitgliedes um Verein. Insbesondere hat das Mitglied auch alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstand zurückzugeben und ggf. dem erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.
  5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bedarf in den Fällen des Absatzes (2) b) und c) der Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstands. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

## **§ 7** **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
  - a) Verweis,
  - b) Angemessene Geldstrafe,
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen

## **§ 8** **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu entrichten und sich damit finanziell an der Verfolgung der Vereinsziele beteiligen
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie nötigenfalls außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; ebenso die Beiträge der Jugendlichen und der Kinder.
3. Ein Kinderbeitrag kann nur als Unkosten- nicht als Mitgliedsbeitrag anerkannt werden.
4. Der erweiterte Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung aussprechen (z. B. wenn Mitglieder den Grundwehrdienst

ableisten oder in ähnlichen Fällen). Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

## **§ 9** **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) der Vorstand

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter hat einzuberufen
  - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres.
  - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
    - ba) auf Beschluss des erweiterten Vorstands, insbesondere im Falle des § 12 Abs. (7)
    - bb) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründung beim Vorstand oder
    - bc) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den "Bartenbacher Informationen" (Mitteilungsblatt der Gemeinde für den Vorort Bartenbach). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Veröffentlichung muss den Hinweis enthalten, dass Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Tagesordnung zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand und
  - b) die einzelnen Abteilungen,
  - c) Bericht des Kassenprüfers,
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Vorliegende Anträge,
  - f) Neuwahlen, sofern diese erforderlich sind.

3. Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist;
  - c) Entscheidung über Berufung ordentlicher Mitglieder gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
  - d) Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig, ebenso zur Änderung des Zwecks des Vereins. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Das Verfahren für die Auflösung des Vereins ist im § 16 geregelt; diese Bestimmungen bleiben unberührt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Zuruf. Geheim ist abzustimmen, wenn dies 10 der anwesenden Mitglieder verlangen oder mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Sämtliche Funktionäre des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1.Vorsitzende und der Hauptkassier einerseits, der 2.Vorsitzende und der technische Leiter andererseits sind jeweils im Wechsel zu wählen. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn es liegt eine Zusage über die Annahme eines Amtes vor. Außer den Mitgliedern des Vorstandes (§12) und des erweiterten Vorstands (§11) werden die Funktionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen besetzt. Zu wählen sind ferner 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu prüfen. Dies hat mindestens aus Anlass des Rechnungsabschlusses zu geschehen. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 11** **Erweiterter Vorstand**

1. der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§12)
  - b) dem Leiter der Handballabteilung,
  - c) dem Leiter der Handballjugendabteilung,
  - d) dem Leiter der übrigen Abteilung,
  - e) dem Leiter der Wirtschaftsabteilung und
  - f) vier Beisitzer aus der Mitte der MitgliederDie Ehrenmitglieder haben das Recht, beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen. Die Sitzungen können auch öffentlich abgehalten werden.
2. Der erweiterte Vorstand ist vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens 3

- seiner Mitglieder spätestens innerhalb von 3 Wochen einzuberufen; der Antrag auf Einberufung des erweiterten Vorstandes ist an den Vorstand zu richten.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
    - a) die Genehmigung von Ausgabe über 5.000 € (nur im Innenverhältnis),
    - b) die Beratung des Vorstands bei der Leitung des Vereins.
  4. Der erweiterte Vorstand, dessen Sitzungen vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern in einer Sitzung des erweiterten Vorstands Beschlussunfähigkeit gegeben ist, wird die Sitzung erneut einberufen; in dieser Sitzung ist dann der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder schlussfähig. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
  5. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliedsversammlungen ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstands ersetzt.
  6. Über den Verlauf der Sitzungen des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 12** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich Vorstandsvorsitzender ist,
  - b) 2. Vorsitzender des Vereins,
  - c) Hauptkassier,
  - d) Technischer Leiter,
  - e) Schriftführer
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Aufgabe des Vorstands sind:
  - a) der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Neben der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstands obliegt ihm auch die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen.
  - b) Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Soweit von der Mitgliederversammlung kein besonderer Pressewart bestellt wird, hat der 2. Vorsitzende diese Geschäfte zu besorgen. Weiter hat er das Verfahren bei Sportunfällen durchzuführen.
  - c) Der Hauptkassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands die

rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestands und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher sowie die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassier hat ferner den Jahresabschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht geben kann. Für einzelne Aufgaben können Unterkassiere im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt werden.

- d) Der Technische Leiter hat die Leitung sämtlicher Abteilungen des Vereins inne, die sich mit der aktiven Sportausübung beschäftigen. Er stimmt die Termine der Abteilungen ab. Ihm unterstellt ist die Abteilungsleiterversammlung, deren Sitzungen er einberuft und leitet.
  - e) Der Schriftführer hat neben Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstands auch über die wesentlichen Entscheidungen des Vorstands eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Dem Schriftverkehr in allen Vereinsangelegenheiten, sofern dieser nicht von den einzelnen Abteilungen oder Vorstandsmitgliedern selbst besorgt wird. Der 1. Vorsitzende ist insofern weisungsberechtigt.
6. Die Vorstandssitzungen werden von 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf schriftlich einberufen. Die Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
  8. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

### **§ 13**

#### **Turn- und Sportbetrieb**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der Abteilung. In jeder Abteilung kann für deren Leitung ein Abteilungsleiter oder Ausschuss eingerichtet werden, dies richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
2. Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und sind im übrigen an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene vereinsgebundene Kassen führen, unterliegen dieser der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer. Bei Auflösung der Abteilung geht ihre etwaige vereinsgebundene Kasse an die Hauptkasse über.

#### **§ 14** **Sonstiges**

1. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den „Bartenbacher Informationen“ (Mitteilungsblatt der Gemeinde für den Ortsteil Bartenbach).

#### **§ 15** **Vereinsvermögen**

1. Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Ansprüchen auf Dritter haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

#### **§ 16** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung angekündigt wurde.
2. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens sechs spätestens acht Wochen später abgehalten werden muss, bestätigt werden; die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die zweite Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins* nach Begleichung der Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamts auf die bürgerliche Gemeinde Göppingen oder eine etwaige Rechtsnachfolgerin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen

#### **§ 17** **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.2009 gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung vom 18.03.1978 beschlossen worden, sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. **Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung vom 18.03.1978 außer Kraft gesetzt.**



## **Eintragungsbescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung heute in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Göppingen Karten Nr. 314 eingetragen wurde

Göppingen, den 28. September 2009  
*Gez. Brückner/Just. Inspektorin*